

Rechtssache C-412/20 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. September 2020

Europäischer Haftbefehl gegen:

P

Anderer Verfahrensbeteiligter:

Openbaar Ministerie

RECHTBANK AMSTERDAM (Gericht Amsterdam)

**INTERNATIONALE RECHTSHULPKAMER (Kammer für internationale
Rechtshilfe)**

... [nicht übersetzt]

Verkündet am: 3. September 2020

**ZWISCHEN-
ENTSCHEIDUNG**

über den Antrag gemäß Art. 23 der Overleveringswet (Übergabegesetz, im Folgenden: OLW), den der Staatsanwalt bei der Rechtbank gestellt hat. Dieser Antrag datiert vom 23. Juni 2020 und betrifft u. a. die Prüfung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EHB).

Dieser EHB wurde am 26. Mai 2020 vom *Circuit Court in Sieradz* (Bezirksgericht Sieradz, Polen) ausgestellt und bezieht sich auf die Festnahme und Übergabe von

P,

geboren in *** am ***,

***,

***,

im Folgenden: Gesuchter.

1. Verfahren

Die Rechtbank hat vor der mündlichen Verhandlung den Rechtsbeistand, Frau T. E. Korff, Rechtsanwältin in Amsterdam, und den Staatsanwalt, Herrn C. L. E. McGivern, ersucht, schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Der Rechtsbeistand hat daraufhin mit E-Mail vom 17. August 2020 beantragt, das Verfahren auszusetzen. Unter Verweis auf die Entscheidung der Rechtbank vom 31. Juli 2020¹ hat sie beantragt, die Antworten des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) auf die von der Rechtbank mit dieser Entscheidung gestellten Vorlagefragen abzuwarten. Der Staatsanwalt hat mit E-Mail vom 18. August 2020 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die vom Rechtsbeistand beantragte Aussetzung habe.

Die Rechtbank hat sodann mit E-Mail vom 18. August 2020 dem Rechtsbeistand und dem Staatsanwalt die Entscheidung vom 18. August 2020² übersandt. In dieser Entscheidung [**Or. 2**] hat die Rechtbank die Folgen ihrer mit der genannten Entscheidung vom 31. Juli 2020 gestellten Vorlagefragen für Übergabesachen erläutert, die Vollstreckungs-EHBs aus Polen betreffen.

Am 19. August 2020 hat die Rechtbank dem Rechtsbeistand und dem Staatsanwalt mitgeteilt, dass es in der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2020 um die Frage gehen werde, ob in der vorliegenden Rechtssache dem Gerichtshof eine „ergänzende“ Vorlagefrage gestellt werden solle.

Der Antrag des Staatsanwalts ist in der öffentlichen Sitzung vom 20. August 2020 behandelt worden. Die Befragung hat in Gegenwart des Staatsanwalts stattgefunden. Der Gesuchte hat seinen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher für die polnische Sprache hinzugezogen.

Die Rechtbank hat die Frist, innerhalb deren sie gemäß Art. 22 Abs. 1 OLW entscheiden muss, um 30 Tage verlängert, weil sie diese Verlängerung benötigt, um über die beantragte Übergabe zu entscheiden.

¹ ECLI:NL:RBAMS:2020:3776.

² ECLI:NL:RBAMS:2020:4032.

2. Vorlage zur Vorabentscheidung

2.1 Einleitung

1. Die Rechtbank Amsterdam muss über die Vollstreckung eines EHB entscheiden, der einen Staatsangehörigen der Republik Polen betrifft.

2. Der EHB wurde am 26. Mai 2020 vom *Circuit Court in Sieradz* (Polen) ausgestellt und betrifft die Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Von dieser Strafe sind noch sieben Monate und 26 Tage zu verbüßen.

Der Gesuchte wurde wegen Bedrohung in vier Fällen und Körperverletzung verurteilt, wobei er diese Straftaten in einem Zeitraum von fünf Jahren begangen hat, nachdem er eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten für eine vergleichbare Straftat verbüßt hatte.

3. Dem EHB liegt ein Urteil des *District Court in Wielún* (Rayongericht Wielún, Polen) vom 18. Juli 2019 zugrunde.

4. Mit Zwischenentscheidung vom 31. Juli 2020³ hat die Rechtbank in einer anderen Rechtssache (C-354/20 PPU) dem Gerichtshof Vorlagefragen zur Unabhängigkeit polnischer Richter im Zusammenhang mit – u. a. – der Ausstellung eines EHB gestellt. Die erste Frage, die mit dieser Zwischenentscheidung gestellt wurde, bezieht sich speziell auf die Ausstellung eines EHB. Die in Abschnitt 3.1 dieser Zwischenentscheidung angeführten unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sind auch in der vorliegenden Rechtssache anwendbar.

2.2 Vorlagefrage [Or. 3]

5. Die vorliegende Rechtssache unterscheidet sich insoweit von der Rechtssache C-354/20 PPU, als es hier um einen EHB geht, der sich auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bezieht, die in Polen gegen den Gesuchten verhängt wurde, und der am 26. Mai 2020 ausgestellt wurde, d. h. nach den in Abschnitt 3.2 der vorgenannten Zwischenentscheidung unter Nr. 9 geschilderten Entwicklungen [AdÜ: vgl. Rn. 12 der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens], aus denen sich ergibt, dass der Druck auf die Unabhängigkeit der polnischen Justiz in Polen weiter zugenommen hat.

6. Aufgrund der in Abschnitt 3.2 unter Nr. 10 der Zwischenentscheidung vom 31. Juli 2020 [AdÜ: vgl. Rn. 13 der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens] gezogenen Schlussfolgerungen, ist die Rechtbank der Ansicht, dass das Gericht, das den vorliegenden EHB ausgestellt hat und Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen ist, den Anforderungen des wirksamen

³ ECLI:NL:RBAMS:2020:3776, Rechtssache C-354/20 PPU.

gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht genügt – und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr genügt –, weil die polnischen Rechtsvorschriften seine Unabhängigkeit gegenüber der Legislative und/oder Exekutive nicht gewährleisten und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr gewährleisten.

7. In Abschnitt 3.3 unter den Nrn. 12 bis 16 der Zwischenentscheidung vom 31. Juli 2020 [AdÜ: vgl. Rn. 16 der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens] hat die Rechtbank ausgeführt, dass ein Gericht, das einen EHB ausstellt, ihrer Ansicht nach den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes genügen muss, was erfordert, dass es Regeln gibt, die Schutz vor Druck oder Beeinflussung von außen bieten, die die Unabhängigkeit des Urteils in den diesem Gericht vorgelegten Sachen gefährden könnten. Dabei macht es ihres Erachtens keinen Unterschied, ob der EHB auf die Strafverfolgung oder, wie hier, auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gerichtet ist. Für diese Auffassung stützt sie sich auf das Urteil Openbaar Ministerie (Prokurator des Königs Brüssel), in dem es um einen EHB zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe geht und der Gerichtshof – ohne zwischen den beiden Modalitäten zu unterscheiden – feststellt:

„Insbesondere setzt die zweite Stufe des Schutzes der Rechte des Betroffenen voraus, dass die ausstellende Justizbehörde überprüft, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden, und unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte *und ohne Gefahr zu laufen, externen Weisungen, insbesondere seitens der Exekutive, unterworfen zu sein*, in objektiver Weise prüft, ob diese Ausstellung verhältnismäßig war (Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI [Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau], C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456, Rn. 71 und 73).“⁴

8. Die Frage, ob die ausstellende Justizbehörde unter solchen Umständen einen von einem solchen Gericht ausgestellten EHB dennoch vollstrecken muss, ist dem Gerichtshof bisher noch nicht vorgelegt worden. Die Rechtbank lässt offen, ob es hier um einen sogenannten „acte clair“ geht. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit und wegen der weitreichenden Folgen, die eine Bejahung dieser Frage haben würde – sie würde faktisch dazu führen, dass der Übergabeverkehr mit Polen ausgesetzt würde, bis die polnischen Rechtsvorschriften die Unabhängigkeit der ausstellenden Gerichte wieder gewährleisten – ist es [Or. 4] erforderlich, dass die Rechtbank erst dann über die Vollstreckung des EHB entscheidet, wenn der Gerichtshof diese Frage beantwortet hat.

9. Die Rechtbank legt dem Gerichtshof daher die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2019, Openbaar Ministerie (Prokurator des Königs Brüssel), C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079, Rn. 31 (Hervorhebung nur hier). Vgl. auch Rn. 32: „In Bezug auf einen zur Strafverfolgung erlassenen Europäischen Haftbefehl ...“.

Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und/oder Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen von einem Gericht ausgestellten EHB vollstreckt, wenn dieses Gericht den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht genügt und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr genügt, weil die Rechtsvorschriften im ausstellenden Mitgliedstaat seine Unabhängigkeit nicht gewährleisten und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr gewährleisteten?

3. Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens

3.1 Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof, dieses Vorabentscheidungsersuchen dem in Art. 267 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Eilverfahren zu unterwerfen.

3.2 Der Vorlagefrage bezieht sich auf einen von Titel V des dritten Teils des AEUV erfassten Bereich. Der Gesuchte befindet sich derzeit in Haft zur Vollstreckung einer niederländischen Freiheitsstrafe, und zwar bis zum 20. Oktober 2020. Es ist zu erwarten, dass der Gerichtshof die Vorlagefrage nicht vor diesem Datum beantworten wird. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wird der Gesuchte auf der Grundlage des Übergabegesetzes weiter in Haft bleiben, bis die Rechtbank über das Übergabeersuchen entscheidet. Diese Entscheidung kann die Rechtbank nicht treffen, solange der Gerichtshof die Vorlagefrage nicht beantwortet hat. Da die Rechtbank diese Antwort nicht vorwegnehmen kann, die Fluchtgefahr sehr groß ist und nicht durch Auflagen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden kann und der Gesuchte in Polen wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde, kommt eine Aussetzung der Übergabehaft in Erwartung der Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefragen nicht in Betracht. Eine rasche Beantwortung dieser Fragen wirkt sich daher auch unmittelbar und entscheidend auf die Dauer der Übergabehaft des Gesuchten aus.

4. Schlussfolgerung

Die mündliche Verhandlung ist wiederzueröffnen, um dem Gerichtshof der Europäischen Union die Vorlagefrage vorzulegen.

5. Entscheidung

BESCHLIESST die **WIEDERERÖFFNUNG UND AUSSETZUNG** der mündlichen Verhandlung auf unbestimmte Zeit in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union; **[Or. 5]**

ERSUCHT den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung der folgenden Frage:

Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und/oder Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen von einem Gericht ausgestellten EHB vollstreckt, wenn dieses Gericht den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht genügt und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr genügt, weil die Rechtsvorschriften im ausstellenden Mitgliedstaat seine Unabhängigkeit nicht gewährleisten und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des EHB nicht mehr gewährleisten?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensverfügungen] [**Or. 6**]

... [nicht übersetzt] [Unterschrift] ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT